

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

§ 49a der Reisegebührenvorschrift (RGV) BGBl. Nr. 133/1955 enthält die Verordnungsermächtigung für gesonderte Regelungen zur Abgeltung von Reisegebühren, wenn sie mit einer Teilnahme an Schulveranstaltungen verbunden sind. Die teilweise Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen der RGV ist in der besonderen Art und Aufgabenstellung der Veranstaltungen begründet.

Für Lehrkräfte an Schulen gem. Art. 14 B-VG wurde mit der Schulveranstaltungen-Reisegebühren-Verordnung (SchVRGV), BGBl. II Nr. 135/2024 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine neue entsprechende Verordnung erlassen.

Für Lehrkräfte an Schulen gem. Art. 14a B-VG – davon erfasst sind insbesondere die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, die Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen – wurde mit BGBl. Nr. 3/1987 eine entsprechende Verordnung erlassen, die jedoch in der Form nicht mehr anwendbar ist, da sie sich auf Formate von Schulveranstaltungen stützt, die in den zugrundeliegenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen mittlerweile so nicht mehr geregelt sind. In den nunmehr maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen (im Bundesbereich die Schulveranstaltungenverordnung – SchVV, BGBl. Nr. 498/1995 sowie im Bereich der Länder die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen) sind als typische Arten von Schulveranstaltungen Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage, Sporttage, Berufspraktische Tage bzw. Wochen, Sportwochen und Projektwochen genannt.

Der Regelungszweck in der bisherigen Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, BGBl. Nr. 3/1987, alle für die Abgeltung der Reisegebühren von Schulveranstaltungen maßgeblichen Inhalte ausdrücklich zu regeln, hat zur Folge, dass Neuregelungen in der RGV einer gesonderten legislativen Umsetzung in der obzitierten VO bedürfen, was bisher unterblieben ist. So ist z. B. der mit der RGV eingeführte pauschale Beförderungszuschuss für Lehrpersonen aktuell nicht anwendbar. Weiters ist in der bisherigen Verordnung noch eine Differenzierung nach Gebührenstufen vorgesehen, die in der RGV nicht mehr existiert. Durch die Neuerlassung der Verordnung soll den Veränderungen Rechnung getragen werden, wobei das Regelungskonzept nunmehr umgekehrt wird und die allgemeinen Regelungen der RGV künftig anwendbar bleiben, außer die gegenständliche Verordnung sieht dazu Abweichendes vor.

Schließlich wird mit der vorliegenden Verordnung dadurch, dass die entsprechende Schulveranstaltungen-Reisegebühren-Verordnung (SchVRGV), BGBl. II Nr. 135/2024 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Vorbild genommen wurde, die jedoch nur auf Lehrkräfte an Pflichtschulen sowie an mittleren und höheren Schulen anzuwenden ist, eine bundesweite identische Berechnung für die Lehrkräfte an allen erfassten Schultypen – somit auch jener an land- und forstwirtschaftlichen Schulen gem. Art. 14a B-VG – gewährleistet. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, da mittlerweile die IT-Verfahren des Bundes für das Personalmanagement an den genannten Schulen flächendeckend zur Anwendung kommen.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ergibt sich aus Art. 18 B-VG und § 49a Abs. 1 Reisegebührenvorschrift sowie § 32 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes für die land- und forstwirtschaftliche Bundesschulen und § 114 i. V. m. § 128 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes, sowie § 27 i. V. m. § 32 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Gemäß § 49a Abs. 1 RGV ist zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport herzustellen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die allgemeinen Bestimmungen der RGV bleiben künftig für die Abgeltung von Reisegebühren anlässlich der Abhaltung von Schulveranstaltungen unmittelbar anwendbar, sofern die gegenständliche Verordnung dazu nichts Abweichendes vorsieht.

Zu § 2:

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird klargestellt, dass die Einteilung einer Lehrperson durch die Schulleitung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung als Dienstreiseauftrag gilt. Erst mit der Abrechnung der Dienstreise ist daher eine entsprechende Eingabe in das System Reisemanagement erforderlich.

Zu § 3:

Die in der bisherigen Verordnung des Bundesministers für land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, BGBl. Nr. 3/1987, enthaltenen Vergütungssätze werden mit einer Ausnahme (siehe dazu unten) übernommen. Weiters wird der Grundsatz übernommen, dass es zur Vereinfachung der Abrechnungen für die Bemessung der Reisezulage nicht auf die Angabe der für die jeweilige Lehrperson individuellen Abfahrts- und Ankunftszeit, sondern auf die für die jeweilige Klasse genehmigte Dauer der Schulveranstaltung ankommt. Schulveranstaltungen mit einer Ausbleibezeit von fünf Stunden wurden der niedrigsten Abgeltungskategorie unterstellt. Zur Vermeidung einer Regelungslücke wird für die für Dienstreisen vorgesehenen relevanten Abwesenheitszeiträume von mehr als fünf bis zu acht Stunden und von mehr als acht Stunden der in der RGV für die Beanspruchung der Tagesgebühr vorgesehene Satz von einem bzw. zwei Dritteln der Tagesgebühr festgelegt. Die oben angesprochene Ausnahme besteht in der Streichung des Vergütungssatzes von 26 vH für Berufspraktische Tage in der Dauer von mehr als fünf und bis zu acht Stunden. Hier kommt nunmehr aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Auffangsatz in § 3 Abs. 1 Z 1 für nicht ausdrücklich angeführte Schulveranstaltungen mit einem Drittel der Tagesgebühr zur Anwendung.

Für unter § 3 Abs. 1 Z 3 der Verordnung nicht namentlich genannte Schulveranstaltungen gilt der als Auffangtatbestand bereits bisher vorgesehene Abgeltungssatz von 96 vH der Tagesgebühr. Der Grundsatz, dass nicht differenziert wird, ob die Schulveranstaltung im In- oder Ausland stattfindet, wird übernommen.

Zu § 4:

Der Anspruch auf Vergütung der 1. Wagenklasse für Dienstreisen mit der Eisenbahn soll für Lehrpersonen bei der Begleitung von Schulveranstaltungen weiterhin nicht gelten. Lehrpersonen haben die Schülerinnen und Schüler bei Schulveranstaltungen zu beaufsichtigen und zu begleiten und sie reisen daher ebenso wie die Schülerinnen und Schüler in der 2. Wagenklasse.

Zu § 5:

Die gegenständliche Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und findet auf alle ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattfindenden Schulveranstaltungen Anwendung. Zeitgleich tritt die Verordnung BGBl. Nr. 3/1987 außer Kraft.